



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/149-PMVD/2021

23. November 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. 8023/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Militärflugzeug im Tiefflug löste Eurofighter-Alarm aus“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Alarmstart wurde um 11.02 Uhr ausgelöst.

Zu 1a, 6 bis 8b, 12, 14, 14a und 17:

Ausgewählten Staaten, zu denen auch Ungarn zählt, erteilt Österreich wechselweise Jahresüberfluggenehmigungen für Transportflugzeuge und Hubschrauber. Für die Genehmigung ist der Leiter der Abteilung Militärluftfahrt im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zuständig. Die Jahresüberfluggenehmigung, die Ungarn erhalten hat, umfasst den Transport des Staatsoberhauptes oder anderer hochrangiger Persönlichkeiten (VIPs), von Passagieren oder allgemeiner Fracht, von Waffen und Gefahrengut sowie medizinische Evakuierungsflüge (MEDEVAC). Bei Durchführung eines solchen Fluges ist keine weitere Genehmigung oder Notifizierung erforderlich, außer bei Landungen von VIPs in Österreich und im Falle des Transportes von Aufklärungsausrüstung.

Bei der anfragegegenständlichen Luftraumbewegung einer Boeing C-17 Globemaster III lag eine aufrechte Überfluggenehmigung vor. Nach Verifizierung der Abweichungen während des Fluges, die auf Grund der komplexen Situation ungewöhnlich lange dauerte, wurde der Alarmstart als angemessene Reaktion ausgelöst.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

14 Minuten.

Zu 4:

Zwei.

Zu 5 und 5a:

Die Kosten dieser hoheitlichen Aufgabe trug die Republik Österreich. Da der Einsatz im Rahmen der täglichen Einsatzbereitschaft mittels Alarmrotte für die Luftraumüberwachung erfolgte, entstanden keine Mehrkosten im laufenden Betrieb.

Zu 5b:

Nein.

Zu 9 und 10:

Es handelte sich um einen Trainingsflug der multinationalen „Heavy Airlift Wing“ ohne Fracht und Passagiere. Dieser kann keiner speziellen Nation zugeordnet werden.

Zu 11:

Nach dem Luftfahrtgesetz und dem Truppenaufenthaltsgesetz.

Zu 13 und 13a:

Zweck des Trainingsfluges war ein Navigationsflug nach Sichtflugregeln.

Zu 13b:

Entfällt.

Zu 15:

Nein.

Zu 16:

Abgesehen davon, dass derartige Flüge in Friedenszeiten infolge von Satellitenaufklärung nahezu ausgeschlossen werden können, besteht bei entsprechenden Verdachtsmomenten die Möglichkeit, Luftfahrzeuge im Rahmen der aktiven Luftraumüberwachung abzufangen, zu identifizieren und zu dokumentieren.

**Zu 18 und 18c:**

Nein, da für Flüge nach Sichtflugregeln keine Gebühren anfallen.

**Zu 18a, 18b und 18d:**

Entfällt.

**Zu 19 und 20:**

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

